LANDRATSAMT REUTLINGEN

Den 04.05.2015

KT-Drucksache Nr. IX-0118

für den Verwaltungsausschuss -öffentlich-



Einrichtung der Stelle "Hauptamtliche/r Behindertenbeauftragte/r"

Beschlussvorschlag:

Die oder der kommunale Behindertenbeauftragte des Landkreises Reutlingen wird befristet bis 30.04.2022 hauptamtlich bestellt. Die mit einem Sperrvermerk versehene 0,5-Stelle wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zum Stellenplan 2016 zur Streichung vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand: 36.000,00 EUR	Anteil Landkreis brutto:	36.000,00 EUR
	Landesförderung:	- 36.000,00 EUR
	Anteil Landkreis netto:	0,00 EUR
Teilhaushalt: 1	zur Verfügung stehende HH-Mittel:	18.000,00 EUR
Produktbereich: 11	Landesförderung:	- 18.000,00 EUR
	Anteil Landkreis netto:	0,00 EUR
jährlicher Folgeaufwand brutto:	72.000,00 EUR	
Landesförderung:	- 72.000,00 EUR	
jährlicher Folgeaufwand netto:	0,00 EUR	

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Am 17.12.2014 hat der Landtag das Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz L-BGG) beschlossen, das zum 01.01.2015 in Kraft trat. Demnach ist in jedem Stadt- und Landkreis ein/e kommunale/r Beauftragte/r für die Belange von Menschen mit Behinderung zu bestellen. Die Bestellung kann haupt- oder ehrenamtlich erfolgen und wird durch das Land gefördert. Sowohl eine ehrenamtliche als auch eine hauptamtliche Bestellung wären für den Landkreis aufwandsneutral. Eine hauptamtliche Bestellung bietet aus Sicht der Verwaltung Vorteile.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 die Schaffung einer 0,5-Stelle zur Einstellung einer/eines hauptamtlichen Behindertenbeauftragten beschlossen (KT-Drucksache Nr. IX-0055). Da das L-BGG zu diesem Zeitpunkt noch nicht verabschiedet war, wurde diese Stelle mit einem Sperrvermerk versehen. Nachdem der Landtag das L-BGG zum 17.12.2014 beschlossen hat und dieses zum 01.01.2015 in Kraft trat, ist der Landkreis Reutlingen zur Bestellung einer/eines kommunalen Behindertenbeauftragten verpflichtet. Im Gegenzug ist ebenfalls gesetzlich verankert, dass das Land die Bestellung von kommunalen Behindertenbeauftragten fördert.

- 2. Mit Rundschreiben vom 01.04.2015 übermittelte der Landkreistag den Entwurf der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Kostenerstattung und Zuwendungsgewährung für Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei den Stadtund Landkreisen (VwV kommunale/r Behindertenbeauftragte/r). Für die Bestellung einer oder eines hauptamtlichen Behindertenbeauftragten ist eine Landesförderung in Höhe von insgesamt 72.000 EUR pro Kalenderjahr vorgesehen. Die Kostenerstattung für die ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten beträgt 36.000,00 EUR pro Kalenderjahr. Durch diese Pauschalen sind sowohl die Personal- als auch die Sachkosten abgedeckt.
- 3. Die Landesförderung setzt voraus, dass bei der hauptamtlichen Wahrnehmung der Interessen von Menschen mit Behinderung eine Vollzeitstelle geschaffen wird. Möglich ist hierbei, dass sich zwei Menschen mit Behinderung die Stelle hälftig teilen. Für den Erhalt der gesamten Förderung ist unschädlich, wenn die oder der Behindertenbeauftragte ein Mensch mit Behinderung ist und aufgrund ihrer oder seiner Beeinträchtigung nur im Umfang von mindestens 70 % beschäftigt werden kann und im Umfang von 30 % eine Assistenz oder ein Sekretariat finanziert wird. Diese Lösung strebt die Verwaltung an.
- 4. Zur Wahrnehmung dieser anspruchsvollen, gesellschaftlich und politisch hoch sensiblen, öffentlichkeitswirksamen Aufgabe, bedarf es aus Sicht der Verwaltung professioneller Strukturen. Diese können besser durch die ständige Präsenz und Kontinuität der oder des hauptamtlichen Behindertenbeauftragten sichergestellt werden. Gleichzeitig ermöglicht diese verwaltungsinterne Struktur eine enge Zusammenarbeit mit der Inklusionskonferenz, durch welche sich positive Synergieeffekte für beide Seiten ergeben. Ferner ermöglicht die hauptamtliche Bestellung der oder des Behindertenbeauftragten den Zugang eines Menschen mit Behinderung zum ersten Arbeitsmarkt und entspricht somit bereits dem zentralen Handlungsprinzip, der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft.
- 5. Die VwV kommunale/r Behindertenbeauftrage/r wird mit Wirkung vom 01.05.2015 in Kraft und zum 30.04.2022 außer Kraft treten. Entsprechend der Gültigkeitsdauer der VwV soll die oder der hauptamtliche Behindertenbeauftragte befristet bis 30.04.2022 eingestellt werden. Aufgrund der Befristung ist eine Planstelle nicht erforderlich, sodass die bereits geschaffene, mit einem Sperrvermerk versehene 0,5-Stelle, wieder gestrichen werden kann.